

Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Hochschule für Musik Freiburg - Ordnungssatzung

Auf der Grundlage von § 62 a Abs. 3 und § 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. LRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg mit Beschlussfassung vom 26.05.2021 folgende Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren erlassen. Das Rektorat hat der Satzung in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- § 2 Ordnungsverstöße
- § 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses
- § 4 Aufgaben und Einberufung
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über Ordnungsverfahren und zur Zusammensetzung und Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für alle Studierenden der Hochschule für Musik Freiburg.
- (2) Gegenüber Externen, die den Hochschulbetrieb stören, kommen Maßnahmen auf der Grundlage des Hausrechts und im Übrigen ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Maßnahmen in Betracht; gegenüber den übrigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können entsprechende Verstöße außerdem auf arbeits- oder beamtenrechtlicher Basis geahndet werden.

§ 2 Ordnungsverstöße

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender, die bzw. der
 - 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
 - 2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,

3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt, begeht einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind.
- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 verhängt werden.
- (3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

§ 3 Mitglieder des Ordnungsausschusses

- (1) Dem Ordnungsausschuss gem. § 62 a Abs. 3 LHG gehören an kraft Amtes
 1. die Kanzlerin oder der Kanzler als Vorsitzende oder als Vorsitzender
 2. die Gleichstellungsbeauftragte.Durch Wahl gehören dem Ordnungsausschuss an
 1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und Promovierenden.Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für die Dauer eines Jahres, der oder die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats vom Rektor oder von der Rektorin bestellt. Die Bestellung endet stets mit der Amtszeit des amtierenden Senats. Die Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ordnungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Aufgaben und Einberufung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor beantragt die Einberufung des Ordnungsausschusses erst dann, wenn keine andere dem Konflikt angemessene Lösung gefunden worden ist.
- (2) Der Ordnungsausschuss empfiehlt der Rektorin oder dem Rektor die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 a LHG. Das Gremium ist auf Antrag der Rektorin oder des Rektors von dem oder der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses schriftlich innerhalb von sieben Werktagen einzuberufen.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Eine Ladungsfrist für den Ausschuss besteht nicht.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (2) Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss. Über die Beschlussempfehlung ist die Rektorin oder der Rektor unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 2 Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem oder der Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn oder sie erhobenen Beschuldigung und der dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Ordnungsverfahren wird auf Antrag der von dem Ordnungsverstoß betroffenen Personen, Organe oder Gremien an die Rektorin/den Rektor oder unmittelbar durch die Rektorin/den Rektor eingeleitet.

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nummer 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

- (5) Im Fall der Exmatrikulation ist eine Frist von höchstens vier Semestern festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule für Musik Freiburg ausgeschlossen ist.
- (6) Wird vom Ausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 empfohlen, werden diese von der Rektorin oder dem Rektor schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ausgesprochen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Rektors am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 09.06.2021

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor